

2.2

Im Übrigen können Elternvertretungen eingerichtet oder beibehalten werden, wenn der Leiter der staatlichen schulvorbereitenden Einrichtung feststellt, dass auch ohne Vorliegen der formellen Voraussetzungen nach Nr. 2.1 die Einrichtung einer Elternvertretung oder ihre Beibehaltung zur Förderung der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sinnvoll erscheint.

3. Den nichtstaatlichen Trägern schulvorbereitender Einrichtungen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

I. A. Dr. Karl Böck

Ministerialdirektor